

Nordlicht-Werkstattgespräch zur Neuorganisation des SGB II

„Ist die Option eine Option?“

—

Dokumentation / Hamburg und Frankfurt/Main, 27. April und 05. Mai 2010

Nordlicht-Werkstattgespräch zur Neuordnung des SGB II
„Ist die Option eine Option?“

NORDLICHT
MANAGEMENT
CONSULTANTS

–

Dokumentation / Hamburg und Frankfurt/Main, 27. April und 05. Mai 2010

Nordlicht Management Consultants GmbH
Zirkusweg 1 / D-20359 Hamburg
Ihr Ansprechpartner: Christine Schaerffer / Partner
Telefon +49 (0)40 / 31 99 35-107
Mobil +49 (0)151 / 12 16 92 66
cs@nordlicht-consultants.com
www.nordlicht-consultants.com

Nordlicht-Werkstattgespräch zur Neuordnung des SGB II
„Ist die Option eine Option?“

–

Inhalt

1	Einführung und Danksagung	4
2	Die zentralen Ergebnisse im Überblick	5
3	Rahmenbedingungen: Eine Kommune muss bestimmte Zulassungs- und Eignungskriterien erfüllen	7
4	Das Zulassungsverfahren zur kommunalen Trägerschaft SGB II wird ein Wettbewerb um die besten arbeitsmarktpolitischen Konzepte	9
5	IT: Der erfolgreiche Einsatz der IT-Systeme ist die Grundvoraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der Kommunen	11
6	Finanzen: Die finanziellen Risiken einer kommunalen Trägerschaft sind beherrschbar	13
7	Im Antrag muss die Erfüllung einer Reihe von gesetzlich vorgegebenen Eignungskriterien nachgewiesen werden	14
7.1	Eigentumsverhältnisse und mögliche Weiternutzung der Infrastruktur müssen geklärt werden	14
7.2	Die Übernahme der BA-Mitarbeiter ist für einen lückenlosen Übergang zur kommunalen Trägerschaft notwendig	14
7.3	Aktenführung und Rechnungslegung werden von den zentralen IT-Systemen geprägt	16
7.4	Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten vernetzen die relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure	16
7.5	Bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit ist vor allem die überregionale Vermittlung innerhalb der Region von Bedeutung	17
7.6	Ein funktionierendes Kontrollsystem ist Grundvoraussetzung für Steuerung und langfristigen Erfolg der kommunalen Arbeit	18
7.7	Für den Übergang in die kommunale Trägerschaft ist eine gesetzliche Regelung für das Transformationsjahr 2011 erforderlich	19
8	Teilnehmer	20
9	Anlagen	22

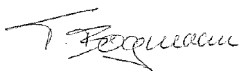
1 Einführung und Danksagung

Ab dem 01.01.2012 wird es in Deutschland bis zu 41 neue Optionskommunen geben. Die Entscheidung für oder gegen eine Antragstellung auf Zulassung zur kommunalen Trägerschaft wird momentan in vielen Kommunen geprüft und Antragskonzept und Umsetzungsplanung z.T. bereits vorbereitet. Nordlicht Management Consultants begleitet Kommunen bei dieser strategischen Entscheidung und unterstützt sie bei der Antragstellung.

In unserer Reihe von Werkstattgesprächen zur Neuordnung des SGB II haben wir am 27. April und 05. Mai 2010 in Hamburg und Frankfurt/Main zwei Werkstattgespräche zum Thema „Ist die Option eine Option?“ veranstaltet. Werkstattgespräche bieten eine Plattform, in der wir erste Ideen und Konzepte zu einem Thema vorstellen, die dann in der Diskussion mit den Teilnehmern auf ihre Tragfähigkeit überprüft und gemeinsam weiterentwickelt werden. Dieses Format ermöglicht es den Teilnehmern und uns, Erfahrungen und Fachwissen einzubringen und gleichzeitig neue Ideen und Anregungen mitzunehmen. Ziel der Werkstattgespräche „Ist die Option eine Option?“ war es, den Teilnehmern Entscheidungshilfen in die Hand zu geben zu der Frage, ob eine kommunale Trägerschaft für ihre jeweilige Kommune das bessere Modell zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist, und um realistisch einschätzen zu können, welche Chancen und welcher Aufwand sich mit einer Antragstellung verbinden.

Insgesamt 43 Vertreter aus Argen und Kommunen aus ganz Deutschland haben an den beiden Werkstattgesprächen teilgenommen. Dabei zeigte sich eine deutliche Mehrheit der Teilnehmer an einer kommunalen Trägerschaft interessiert. In einigen Kommunen wurde bereits ein politischer Beschluss für eine Antragstellung getroffen, in anderen Kommunen besteht zwar ein starkes Interesse, ein Beschluss steht jedoch noch aus. Einige Kommunen befinden sich noch im Abwägungsprozess und haben bisher keine Präferenz entwickelt. Die Tendenz, eine Arge weiterzuführen, war in der Veranstaltung nur schwach vertreten.

An den vorliegenden Ergebnissen waren die Teilnehmer der Werkstattgespräche maßgeblich beteiligt. Hierfür herzlichen Dank!



Tobias Bergmann / Geschäftsführer
Nordlicht Management Consultants

2 Die zentralen Ergebnisse im Überblick

In der Diskussion mit 43 Vertretern aus Argen und Kommunen aus ganz Deutschland wurden die folgenden zentralen Ergebnisse für eine kommunale Trägerschaft des SGB II Vollzugs herausgearbeitet:

Deutlich mehr als die gesetzlich vorgesehenen 41 Kommunen werden einen Antrag auf kommunale Trägerschaft stellen. Daher wird sich ein Wettbewerb zwischen den Kommunen entwickeln, bei dem die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Zulassungs- und Eignungskriterien eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine erfolgreiche Antragstellung sein wird. Vielmehr werden für eine Zulassung als kommunaler Träger überzeugende und auf die konkreten Gegebenheiten einer Kommune zugeschnittene arbeitsmarktpolitische Konzepte ausschlaggebend sein.

Optionsinteressierte Kommunen müssen in drei Bereichen Lösungen entwickeln:

- Sie müssen die zuständigen politischen Gremien in ihrer Kommune in die Lage versetzen, eine fundierte Entscheidung zu treffen (z.B. überzeugendes kommunales arbeitsmarktpolitisches Konzept).
- Sie müssen die operativen Herausforderungen beim Übergang zur kommunalen Trägerschaft meistern (z.B. IT, Finanzen).
- Sie müssen in ihrem Antrag die gesetzlichen Zulassungs- und Eignungskriterien erfüllen.

In vielen Kommunen stellt die gesetzlich geforderte Zweidrittelmehrheit eine Hürde für die Antragstellung dar.

Die Entscheidungsfindung und Entwicklung eines Konzeptes für die kommunale Trägerschaft werden durch noch bestehende Unsicherheitsfaktoren erschwert, wie z.B. Bewertungskriterien der Länder für die kommunalen Anträge, Rahmenbedingungen für das Transformationsjahr 2011, Abrechnungsmodalitäten gegenüber der BA.

IT

Bisher ist unklar, ob die Softwarelösungen der Bundesarbeitsagentur (BA) den Kommunen im Falle einer kommunalen Trägerschaft weiterhin zur Verfügung stehen werden und ob eine umfassende Datenmigration aus dem System der BA technisch möglich ist. Alternativ existieren funktionie-

rende Standardsoftwarelösungen, mit denen Optionskommunen bereits arbeiten. Sinnvoll kann in vielen Kommunen eine kurzfristige Weiternutzung der BA-Software sein, um den Übergang in eine kommunale Trägerschaft zu erleichtern. Langfristig bieten sich jedoch alternative Softwarelösungen an, die in ihrer Prozessdefinition den Bedürfnissen der Kommune stärker entsprechen. Fazit der Gespräche war: IT ist eine große Herausforderung, aber sie ist lösbar.

Finanzen

Der Entwurf zur Änderung des SGB II ermächtigt das BMAS, festzulegen, nach welchen Maßstäben kommunale Träger gegenüber der BA abrechnen müssen. Bisher ist unklar, wie künftig die Abrechnungsmodalitäten gestaltet sein werden. Dieser Punkt bedarf dringend einer Regelung, um Kommunen eine belastbare finanzielle Risikoabwägung zu ermöglichen. Die häufig als unkalkulierbares Risiko dargestellten Rückforderungen des Bundes belaufen sich nach Untersuchung der Prüfungsgruppe des BMAS hingegen lediglich auf ca. 0,3 Prozent des Gesamtvolumens der bisherigen 69 Optionskommunen und stellen somit keine ernsthafte Hürde dar.

Personal

Für einen lückenlosen und erfolgreichen Übergang zur kommunalen Trägerschaft ist die geforderte Übernahme von mindestens 90 Prozent der BA-Mitarbeiter der Arge nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine operative Notwendigkeit. Es wird angenommen, dass sich zwischen BA und optionswilligen Kommunen sowie zwischen benachbarten Kommunen (Option oder Arge) ein Wettbewerb um qualifizierte BA-Mitarbeiter entwickeln wird. Daher sind optierende Kommunen gut beraten, sich frühzeitig als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und qualifizierte Mitarbeiter der BA an sich zu binden.

Kooperation

Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten sind ein Schlüsselinstrument, um als Optionskommune eigene Netzwerke aufzubauen.

Steuerung

Das bisherige Controllingsystem der BA wird von den Kommunen als deutlich übersteuert empfunden, das eigene kommunale System jedoch als klar untersteuert. Entwickelt werden muss ein Mittelweg, welcher den externen Kontrollanforderungen von Bund, Land und Dritten entspricht, ohne dabei die Kommunen mit der Datenerhebung unnötig zu belasten.

3 Rahmenbedingungen: Eine Kommune muss bestimmte Zulassungs- und Eignungskriterien erfüllen

Im Referentenentwurf vom 01.04.2010 zur Änderung des SGB II sowie zum Zulassungsverfahren zur Option wurden folgende Zulassungskriterien und Eignungsfeststellungsvoraussetzungen für die Zulassung als kommunaler Träger festgelegt:

Zulassungskriterien

Basis: § 6a SGB II, Referentenentwurf vom 01.04.10

1. Eignung zur Aufgabenerfüllung
2. Errichtung besonderer Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II
3. Übernahme des BA-Personals (min. 90 Prozent)
4. Zielvereinbarung mit dem Land über die Leistungen nach SGB II
5. Datenerhebung und -übermittlung an die BA
6. Zweidrittelmehrheit in kommunaler Vertretungskörperschaft

Eignungskriterien

Basis: § 3 ZulassungsRVO, Referentenentwurf vom 01.04.10

- 1) Organisatorische Leistungsfähigkeit der Verwaltung
 1. infrastrukturelle Voraussetzungen
 2. Personalqualifizierung
 3. Aktenführung und Rechnungslegung
 4. bestehende und geplante Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten
- 2) Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach §1 SGB II
 1. arbeitsmarktpolitisches Engagement seit 2005 und künftige Ausgestaltung
 2. kommunale Eingliederungsleistungen seit 2005 und künftige Ausgestaltung
 3. bisherige und zukünftige Verknüpfung der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den Agenturleistungen
 4. Zweckmäßigkeitserwägungen für die Erbringung arbeitsmarktpolitischer Leistungen
 5. Bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung
- 3) Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung
- 4) Konzept für ein transparentes internes Kontrollsystem

5) Konzept für den Übergang der Aufgaben in die zugelassene kommunale Trägerschaft

In vielen Bereichen herrschen noch große Unklarheiten, sowohl bezüglich der endgültigen Inhalte der gesetzlichen Regelungen als auch bezüglich deren Interpretation und Umsetzung. Dies erschwert eine Entscheidungsfindung und Konzeptentwicklung in den Kommunen.

Die geforderte Zweidrittelmehrheit stellt insbesondere für größere und heterogenere Kommunen eine Herausforderung dar. Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich bei unterschiedlichen Präferenzen von

- Verwaltungsspitzen und politischen Entscheidungsträgern
- Kreis und kreisangehörigen Städten/Gemeinden
- Kreisen, die 2011 aufgrund von Kreisgebietsreform zusammengelegt werden (Mecklenburg-Vorpommern)
- sowie in Stadtstaaten, in denen die politischen Konstellationen (regierendes Lager vs. Opposition) besonders stark ausgeprägt sind.

Schwierigkeiten bereitet auch die Ungewissheit, nach welchen Gesichtspunkten die eingereichten Konzepte von den Ländern beurteilt werden.

Die herrschende Vermutung war, dass

- die 41 „Options-Tickets“ gleichmäßig auf die Bundesländer aufgeteilt und die verbleibenden Plätze nach Einwohnerzahlen vergeben werden
- Kommunen mit bisher gAw bei gleicher Eignung bevorzugt werden
- die Länder nicht allein anhand festgelegter Kriterien, sondern auch aufgrund strategischer und politischer Überlegungen entscheiden werden.

Insbesondere auf letzterer Annahme beruht der Appell der Kommunen an die zuständigen Landesbehörden, frühestmöglich zu signalisieren, ob und welche Präferenzen das Land hat. Dem liegt nicht nur der Wunsch zugrunde, nicht unnötig Ressourcen für einen aussichtslosen Antrag zu verwenden, sondern vielmehr die Erkenntnis, dass der Prozess der Entscheidungsfindung pro/kontra Option sowie der Antragstellung vielerorts die Beziehungen zwischen Kommune und Arbeitsagentur belastet. Sollte der Antrag abgelehnt werden, erschwert dies die Bildung und erfolgreiche Umsetzung einer gemeinsamen Einrichtung in 2011.

4 Das Zulassungsverfahren zur kommunalen Trägerschaft SGB II wird ein Wettbewerb um die besten arbeitsmarktpolitischen Konzepte

Die Erfüllung der Zulassungskriterien und Eignungsfeststellungsvoraussetzungen ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine erfolgreiche Antragstellung. Ausschlaggebend bei der Bewertung der Konzepte wird vielmehr ein überzeugendes arbeitsmarktpolitisches Konzept sein: Optionsinteressierte Kommunen müssen den Nachweis erbringen, dass sie als kommunaler Träger in der Lage sind, SGB II-Empfänger nachhaltig besser zu stabilisieren und zu aktivieren, als die bisherige Arge.

Erste Ansatzpunkte für ein kommunales arbeitsmarktpolitisches Konzept können sein:

- Sozialraumorientierung von Arbeitsmarktpolitik, Verknüpfung mit Stadtteil- oder Quartiersentwicklung
- Entwicklung der lokalen Wirtschaft, um Arbeitsplätze für SGB II-Empfänger zu schaffen
- Aufbau und Intensivierung von Netzwerken mit Arbeitgebern, z.B. Arbeitgeberservice mit Wirtschaftsförderung vernetzen
- Entwicklung lokaler Bündnisse oder Initiativen mit Schlüsselunternehmen und Arbeitgebern
- Verknüpfung mit SGB VIII: Bedeutung der Prävention in der Jugendarbeit
- Prävention durch Ausbau der Schulsozialarbeit
- Zur erfolgreichen Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, müssen insbesondere für die Zielgruppen Jugendliche, Ältere, Alleinerziehende und Migranten spezifische Konzepte entwickelt werden. Vielfach bietet sich hier eine enge Verknüpfung mit kommunalen Leistungen an (z.B. Kita-Plätze, kommunale Integrationsleistungen).

Dabei muss die Argumentation auf die konkreten Bedingungen der jeweiligen Kommune zugeschnitten sein. Eine Ideologiedebatte (Option ist prinzipiell besser als eine Arge) oder Negativargumente (schlechte Erfahrungen mit Arge bzw. BA) sind hingegen nicht zielführend.

In einem Antrag sollten dann u.a. folgende Aspekte dargestellt werden:

- Status quo der Kommune, um aktuelle Leistungsfähigkeit zu belegen
- Engagement der Kommune bei der Umsetzung des SGB II (z.B. erhöhter kommunaler Finanzierungsanteil, kommunaler Geschäftsführer

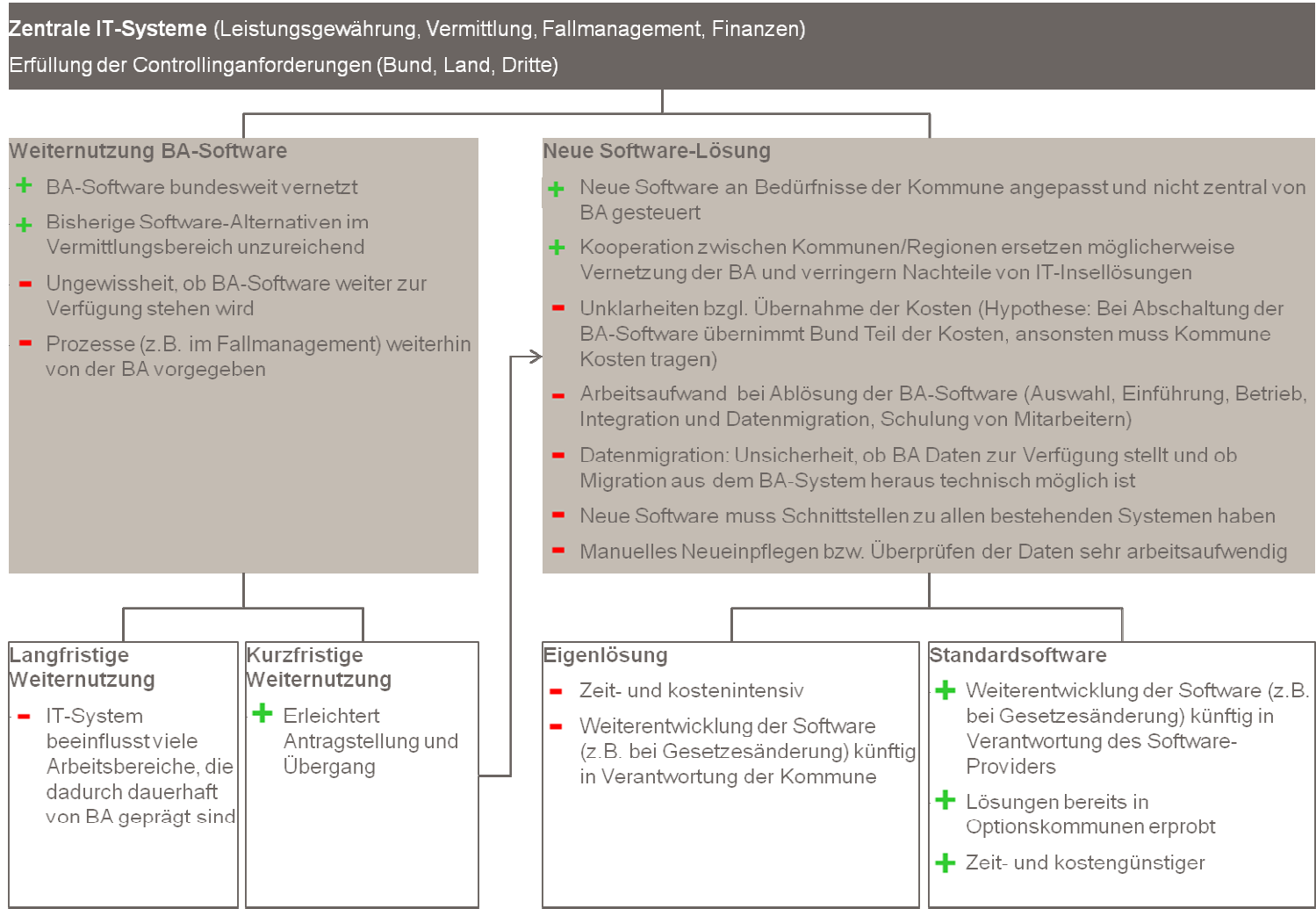
der Arge oder kommunaler Vorsitz der Trägerversammlung, kommunale Programme, ESF etc.)

- Entwicklung des arbeitsmarktpolitischen Engagements der Kommune
- kommunale Eingliederungsmaßnahmen (§16a SGB II)
- bürgerfreundliche Arbeitsvermittlung (z.B. Anlaufstellen in kreisangehörigen Gemeinden/Stadteilen)

Die eigene Leistung der Kommunen und die (positiven) Ergebnisse des kommunalen Engagements sind u.U. nicht mehr eindeutig nachweisbar, weil kommunale arbeitsmarktpolitische Programme bei Gründung der Arge teilweise abgebrochen oder gemeinsam weitergeführt wurden. Auch waren Kommunen im Rahmen von Arge oder gAw nicht verpflichtet, sich arbeitsmarktpolitisch zu engagieren. Die Teilnehmer waren sich einig, dass dieses rechtskonforme Verhalten Kommunen nun nicht zum Nachteil ausgelegt werden dürfe. Kommunen, die sich dennoch in den letzten Jahren freiwillig arbeitsmarktpolitisch engagiert haben, sollten dies auf jeden Fall im Antrag darstellen.

Einer gemeinsamen Einrichtung stehen insbesondere Kommunen, die sich auch im Rahmen der Arge erfolgreich arbeitsmarktpolitisch engagiert haben zurückhaltend gegenüber, da sie befürchten, dass die gesetzlichen Regelungen für gemeinsame Einrichtungen den Gestaltungsraum kommunaler Programme deutlich einschränken werden. Trotz positiver Erfahrungen in der bisherigen Struktur der Arge tendieren sie daher zu kommunaler Trägerschaft, da eine gemeinsame Einrichtung die erfolgreichen Strukturen der bisherigen Arge möglicherweise tiefgreifend verändert.

5 IT: Der erfolgreiche Einsatz der IT-Systeme ist die Grundvoraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der Kommunen



Ergebnis der Diskussion waren insbesondere folgende Hypothesen:

- Es wird befürchtet, dass es keine zeitnahe Entscheidung der BA zur Abschaltung bzw. Weiternutzung der BA-Software geben wird.
- Bei Abschaltung der BA-Software wird der Bund einen Teil der Kosten für neue Softwarelösungen übernehmen müssen. Wenn die BA-Software weitergenutzt werden kann, müssen Kommunen die Kosten für neue Software-Lösungen selbst tragen.
- Die Entwicklung einer eigenen Software ist zeit- und kostenintensiv. Zudem gibt es funktionierende Alternativen auf dem Markt, die an die Bedürfnisse der Kommunen angepasst werden können.
- Eine kurzfristige Weiternutzung der BA-Software erleichtert die Antragstellung und den Übergang in die kommunale Trägerschaft. Längerfristig ermöglicht das Ersetzen der BA-Software durch eine neue Software-Lösung einen stärkeren Einfluss der Kommune auf die Arbeitsprozesse.
- Um der gesetzlichen Forderung nach einheitlichen Daten nachkommen zu können, müssen Kommunen einheitliche Software verwenden. Eine mögliche Lösung hierfür könnte die Entwicklung einer gemeinsamen Software für alle 110 Optionskommunen sein.

6 Finanzen: Die finanziellen Risiken einer kommunalen Trägerschaft sind beherrschbar

Die finanziellen Risiken einer kommunalen Trägerschaft sind beherrschbar, solange die rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Hierzu ist ein klares Steuerungskonzept notwendig. Dabei müssen vor einer Antragstellung insbesondere folgende finanzielle Aspekte geklärt werden:

Langfristige Verpflichtungen der Kommune (z.B. Liegenschaften, Eingliederungsmaßnahmen, Fuhrpark) müssen identifiziert und eingeplant werden.

Die Abrechnungssicherheit gegenüber dem Bund muss gewährleistet sein. Hier wird vor allem das Thema Rückforderungen häufig als unkalkulierbares Risiko genannt. Ein Bericht der Prüfungsgruppe des BMAS an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom November 2009 ergab jedoch für die 69 bisherigen Optionskommunen für den Zeitraum von 2006-2008 erfolgreiche Rückforderungen von lediglich 0,3 Prozent bezogen auf das Gesamtvolumen der Optionskommunen.

Unsicher ist auch noch, ob und inwiefern die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) überarbeitet wird oder in bisheriger Form weiterhin gilt. § 46 Abs. 3 des SGB II Referentenentwurfs vom 01.04.10 ermächtigt das BMAS, durch Rechtsverordnung festzulegen, nach welchen Maßstäben kommunale Träger gegenüber der BA abrechnen müssen. Bisher ist offen, ob sich hier die Abrechnungskonditionen deutlich ändern und ob z.B. die Kosten für die Errichtung der besonderen Einrichtung weiterhin als Verwaltungskosten definiert und dadurch anteilig aus Bundesmitteln finanziert werden. Zu diesem Punkt besteht bisher keine endgültige Klärung, diese ist jedoch für eine belastbare finanzielle Risikoabwägung notwendig.

Ein weiterer Aspekt sind Dienstleistungen, die bisher von der BA erbracht wurden: Was bedeutet es finanziell für die Kommune, diese Dienstleistungen künftig selber oder in Kooperation mit Dritten zu erbringen? Mehrere Kommunen waren sich sicher, bestimmte Dienstleistungen (z.B. Beschaffung, IT-Support) deutlich günstiger als die BA erbringen zu können und die so frei werdenden Mittel für eine Qualitätssteigerung in anderen Bereichen nutzen zu können (z.B. ein zusätzlicher Fallmanager).

7 Im Antrag muss die Erfüllung einer Reihe von gesetzlich vorgegebenen Eignungskriterien nachgewiesen werden

7.1 Eigentumsverhältnisse und mögliche Weiternutzung der Infrastruktur müssen geklärt werden

Vor Antragstellung müssen die Eigentumsverhältnisse der Infrastruktur geklärt und ggf. Alternativen identifiziert und kalkuliert werden. Dies betrifft Liegenschaften ebenso wie Arbeitsmittel und IT-Ausstattung.

Die Kommune muss die Eigentums- bzw. Mietverhältnisse (BA/Kommune/Gemeinde) der für den SGB II Vollzug genutzten Liegenschaften klären und über eine eventuelle Weiternutzung entscheiden. Dabei ist zu bedenken, dass die Eignung der Liegenschaften für einen kommunalen Träger von zahlreichen Faktoren abhängt:

- Die Entscheidung eines kommunalen Trägers für eine zentrale/dezentrale/sozialräumliche Aufstellung der Leistungserbringung innerhalb einer Kommune hat Auswirkungen auf den Bedarf und die Anforderungen an Liegenschaften.
- Dienstleistungen, die bisher von der BA erbracht wurden und künftig von der Kommune oder Dritten erbracht werden, können den Bedarf an Liegenschaften verändern.
- Vielfach sind Liegenschaften der BA an die Arbeitsweise der BA angepasst und für einen kommunalen Träger nicht optimal, z.B. zahlreiche fensterlose Archivräume, welche als Büros ungeeignet sind.

Zudem müssen die Eigentumsverhältnisse und Tauglichkeit der Arbeitsmittel (z.B. Schreibtische, Aktenschränke) und IT-Ausstattung geklärt und über eine mögliche Weiternutzung entschieden werden. Dabei muss beachtet werden, dass IT-Ausstattung und IT-Systeme kompatibel sein müssen.

7.2 Die Übernahme der BA-Mitarbeiter ist für einen lückenlosen Übergang zur kommunalen Trägerschaft notwendig

Für einen lückenlosen und erfolgreichen Übergang zur kommunalen Trägerschaft ist die geforderte Übernahme von mindestens 90 Prozent der BA-Mitarbeiter der Arge nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine operative Notwendigkeit. Es wird angenommen, dass sich zwi-

schen BA und optionswilligen Kommunen sowie zwischen benachbarten Kommunen (Option oder Arge) ein Wettbewerb um qualifizierte BA-Mitarbeiter entwickeln wird. Daher sind optierende Kommunen gut beraten, sich frühzeitig als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und qualifizierte Mitarbeiter der BA an sich zu binden.

Erste Aspekte für die Entwicklung eines erfolgreichen personalwirtschaftlichen Konzeptes können sein:

- Entwicklung beruflicher Perspektiven für BA-Mitarbeiter, um den Wechsel von Bundesbehörde zu Kommune attraktiv zu gestalten
- Besitzstandswahrung für BA-Mitarbeiter. Dies kann dazu führen, dass in der besonderen Einrichtung Mitarbeiter mit kommunalem bzw. mit BA-Hintergrund bei gleicher Tätigkeit unterschiedliches Einkommen erhalten. Hier muss überlegt werden, ob eine Angleichung der Einkommen nach oben gewünscht und tragfähig ist oder ob diese „historischen“ Ungleichheiten geduldet werden und erst bei künftiger Neubesetzung von Stellen wegfallen.
- Klärung weiterer personalwirtschaftlicher Unterschiede (z.B. Rentenansprüche, Zulagen), ggf. unter Einbindung der Personalvertreter
- Entwicklung einheitlicher und zufriedenstellender Lösungen zur Überwindung von kulturellen Unterschieden zwischen Mitarbeitern der BA und der Kommune (z.B. Arbeitszeitregelungen, Arbeitsweise) und Schaffung einer gemeinsamen Identität

Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob Kommunen auch Mitarbeitern, die bisher in der Arbeitsagentur an der Steuerung der Arge gearbeitet haben, Arbeitsangebote unterbreiten. Wissen und Kompetenz dieser Mitarbeiter, insbesondere im Bereich Steuerung und Controlling, können für Kommunen sehr hilfreich sein.

Offen ist bisher, wie mit befristeten Verträgen sowie mit über Amtshilfe beschäftigten Mitarbeitern (Post, Vivento) umgegangen wird. Auch hier sind klare Entscheidungen (Entfristung, Vertragsverlängerung, deutliche Signale für Weiterbeschäftigung) notwendig, um die Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte zu verhindern.

In einem Antrag sollten u.a. folgende Aspekte dargestellt werden:

- IST-Qualifizierungsprofil der Mitarbeiter: Teilnahme an Fortbildungen, andere Indikatoren (z.B. Anzahl erfolgreicher Widersprüche)

- Qualifizierungsplan: Welche Maßnahmen sind kurz- und mittelfristig notwendig?
- Wie werden künftig Leistungen der BA im Bereich Fortbildung/Qualifizierung kompensiert? Werden Maßnahmen eingekauft / in Kooperation mit anderen Optionskommunen erbracht? Welche Dienstleister stehen zur Verfügung? Welche Angebote der Kommune können genutzt werden?

7.3 Aktenführung und Rechnungslegung werden von den zentralen IT-Systemen geprägt

Die zentralen IT-Systeme prägen die Aktenführung und Rechnungslegung.

7.4 Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten vernetzen die relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure

Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten sind bereits heute ein essenzieller Bestandteil vieler arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Ihre Bedeutung wird bei kommunaler Trägerschaft noch steigen, da durch Kooperationen möglicherweise wegfallende Teile des BA-Netzwerkes ersetzt sowie eigene Netzwerke aufgebaut werden können.

Verwaltungskooperationen mit kreisangehörigen Gemeinden können je nach Entscheidung für eine zentrale/dezentrale/sozialräumliche Aufstellung der Leistungserbringung innerhalb eines Kreises notwendig sein. Generell ist eine vollständige oder partielle Delegation der Leistungen (passiv, aktiv) an kreisangehörige Gemeinden oder alternativ die Errichtung von Außenstellen (keine Delegation) möglich. Die meisten Kommunen stehen einer Delegation zurückhaltend gegenüber, betonen aber die Bedeutung von Außenstellen, um Kundenfreundlichkeit und gute Erreichbarkeit sicherzustellen. Aktive Leistungen an kreisangehörige Gemeinden zu delegieren birgt die Gefahr, dass die kommunale Steuerung der Arbeitsmarktpolitik stark zersplittert wird.

In einigen Kommunen hat sich darüber hinaus eine enge Kooperation und räumliche Nähe mit dem Sozialamt als erfolgreich erwiesen (Verknüpfung mit SGB XII).

Im Antrag sollten zudem bestehende und angestrebte Kooperationen mit Dritten dargestellt werden. Eine Stärke der Kommunen gegenüber der BA ist ihre gute lokale Vernetzung, die ein wichtiger Faktor bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit sein kann. Diese Vernetzung muss dargestellt werden, z.B. durch:

- Nachweis über bestehende Kooperationen
- „Letter of intent“ von bestehenden oder neuen Kooperationspartnern, z.B. Kammern, Unternehmen, BAMF
- Kooperation mit der Arbeitsagentur in bestimmten Feldern (z.B. BiZ, Ausbildungsvermittlung)
- Kooperationen und Erfahrungsaustausch mit anderen Optionskommunen und benachbarten Argen. Von einigen Kommunen wurde der Bedarf gesehen, sich bei bestimmten Dienstleistungen, die bisher von der BA erbracht wurden, einen gemeinsamen Provider zu suchen.

Bedacht werden sollte darüber hinaus, dass bei Kooperationen die Einhaltung von Qualitätsstandards sichergestellt sein muss. Auch sind Kooperationen und ihr Erfolg in der Praxis sehr häufig personenabhängig.

7.5 Bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit ist vor allem die überregionale Vermittlung innerhalb der Region von Bedeutung

In der Diskussion zeigte sich, dass in den meisten Kommunen vor allem die überregionale Vermittlung in der Region wichtig ist. Die überregionale Vermittlung über die Nachbarregionen hinaus spielt hingegen insbesondere bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen eine eher untergeordnete Rolle.

Erste Ansatzpunkte, um überregionale Vermittlung insbesondere innerhalb der Region/Nachbarregionen zu stärken, können sein:

- Was sind typische Profile Ihrer Langzeitarbeitslosen, und welcher Bedarf bzw. welche Möglichkeiten für überregionale Vermittlung ergeben sich daraus?
- Mit welchen in der Region ansässigen Unternehmen/Arbeitgebern können Arbeitsplätze in der Region entwickelt werden?
- Gibt es mögliche Partnerregionen oder -kommunen (Twinning), mit denen ein Austausch möglich ist?

7.6 Ein funktionierendes Kontrollsystem ist Grundvoraussetzung für Steuerung und langfristigen Erfolg der kommunalen Arbeit

Im Gesetzesentwurf wird lediglich ein Kontrollsystem gefordert. Notwendig für einen erfolgreichen Übergang ist jedoch ein Controllingssystem, welches neben Kontrollinstrumenten auch Planung und Steuerung umfasst. Im Rahmen der Antragstellung muss daher der Aufbau einer wirkungsorientierten Steuerung und interner Controllinginstrumente dargestellt werden. Dazu gehört auch die Planung der personellen Kapazitäten und Strukturen einer internen Controllingeinheit. Ein funktionierendes Controllingssystem ist jedoch nicht nur für die Antragstellung wichtig, sondern eine der grundlegenden Voraussetzungen für Planung, Kontrolle und Steuerung der Arbeit des kommunalen Trägers.

Unter den Diskussionsteilnehmern herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass das Controllingssystem der BA „übersteuert“ sei, die bisherigen Systeme von Kommunen hingegen deutlich „untersteuert“. Für kommunale Träger muss daher ein System entwickelt werden, welches den externen Kontrollanforderungen von Bund, Land und Dritten (z.B. Sozialversicherungen) entspricht, ohne dabei die Kommunen mit Datenerhebung unnötig zu belasten.

Externe Kontrollanforderungen durch den Bund sind vor allem eine einheitliche Datenerhebung, um Transparenz und Benchmarking zu gewährleisten und damit Wirkungsforschung und Leistungsvergleich zu ermöglichen. Zu erhebende Daten werden vom BMAS auf Grundlage von § 51 SGB II festgelegt und müssen von den kommunalen Trägern an die BA übermittelt werden.

Zusätzlich werden zwischen kommunalen Trägern und der zuständigen Landesbehörde Zielvereinbarungen abgeschlossen. Diese legen möglicherweise weitere Bereiche fest, in denen die Kommunen Rechenschaft ablegen müssen. Hierbei ist noch weitgehend offen, welche Rolle die Länderarbeitsministerien spielen werden und wie z.B. mit länderspezifischen Unterschieden bei den Zielvereinbarungen und den daraus resultierenden Daten umgegangen wird.

Die Mehrheit der Kommunen war nicht abgeneigt, Teile der bisherigen Controllinginstrumente der Arge/BA zu übernehmen, allerdings in z.T.

modifizierter Form und an den Zuschnitt kommunaler arbeitsmarktpolitischer Programme angepasst.

7.7 Für den Übergang in die kommunale Trägerschaft ist eine gesetzliche Regelung für das Transformationsjahr 2011 erforderlich

Für die Antragstellung bedeutet die Entwicklung eines Übergangskonzeptes vor allem die Entwicklung eines aussagekräftigen Zeit-, Maßnahmen- und Ressourcenplans.

Darüber hinaus bedarf die organisatorische „Zittersituation“ im Transformationsjahr 2011 dringend einer Regelung. Bisher gibt es hierzu keine politische Stellungnahme. Vorgesehen ist:

- Kommunen können bis zum 31.12.2010 Antrag auf Zulassung zu kommunaler Trägerschaft stellen,
- bilden zum 01.01.2011 mit der BA eine gemeinsame Einrichtung,
- erfahren im Frühjahr 2011, ob ihr Antrag erfolgreich war und
- gehen ggf. zum 01.01.2012 in eine kommunale Trägerschaft über.

Die gesetzlichen Regelungen für die gemeinsame Einrichtung räumen bisher der BA insbesondere in den ersten Jahren großen Einfluss ein. Hier muss für Kommunen, die einen Antrag auf kommunale Trägerschaft gestellt haben, eine modifizierte Lösung gefunden werden, die sicherstellt, dass die Kommune den Übergang in kommunale Trägerschaft angemessen vorbereiten kann, auch wenn 2011 noch in einer gemeinsamen Einrichtung gearbeitet wird. Möglichkeiten könnten z.B. sein: Vorsitz der Trägerversammlung und Geschäftsführung müssen kommunal sein; Entscheidungen mit Auswirkungen auf 2012 müssen schon 2011 in Federführung der Kommunen sein.

Daneben stellt sich die Frage, wie eine Zusammenarbeit von BA und Kommune in einer gemeinsamen Einrichtung gestaltet werden kann, für den Fall, dass ein Antrag auf kommunale Trägerschaft scheitert. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Antragstellung die Beziehung zwischen BA und Kommune stark belasten kann. Diese Differenzen müssten bei Scheitern des Antrags wieder überwunden werden und dürfen das Funktionieren einer gemeinsamen Einrichtung nicht beeinträchtigen.

8 Teilnehmer

Die vorliegenden Ergebnisse sind nicht allein Ergebnisse von Nordlicht Management Consultants, sondern wurden gemeinsam von Nordlicht und den Teilnehmern der Werkstattgespräche erarbeitet.

Dafür vielen Dank an:

Adomat, Martin (Landkreis Celle)
Baum, Doris (ARGE Segeberg)
Baustian, Gudrun (Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit)
Beer, Josef (ARGE Cham)
Behrendt, Ulrich (Landkreis Prignitz)
Bönisch, Heinz (Rhein-Neckar-Kreis)
Borso, Monika (ARGE Lübeck)
Buff, Petra (Jobcenter Coburg Land)
Burg, Joachim (ARGE Jobcenter Mannheim)
Denk, Walter (ARGE Cham)
Dietrich, Jürgen (Stadt Duisburg)
Dietz, Alfred (Jobcenter Stadt Karlsruhe)
Dittmann, Christin (Landkreis Ludwigslust)
Dusch, Markus (ARGE Lübeck)
Dvorák, Ulli (Rhein-Main Jobcenter GmbH)
Eidmann, Günter (ARGE Darmstadt)
Gerbich, Isabelle (ARGE Saarlouis)
Graser, Karin (Rhein-Neckar-Kreis)
Haupt, Ralf (Stadt Bamberg)
Helff, Renate (Arbeitsgemeinschaft Leverkusen)
Henkel, Siegfried (Rhein-Kreis Neuss)
Hoffmann, Dr. Georg (Kreis Segeberg)
Hoffmann, Jürgen (Kreis Segeberg)
Karstens, Thorsten (Kreis Dithmarschen)
Kletzander, Andreas (ARGE Wuppertal)
Kobold, Tobias (Stadt Bamberg)
Koop, Florian (Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit)
Laukötter, Andreas (Arbeitsgemeinschaft Leverkusen)
Lenz, Thomas (ARGE Wuppertal)
Leßle, Bettina (Stadt Karlsruhe)
Müller, Hans-Georg (ARGE Landkreis Nordhausen)
Oppenheim, Miriam (Landkreis Celle)

Perisic, Viktor (Landkreis Celle)
Pfahler, Johannes (Rhein-Neckar-Kreis)
Reuter, Gunnar (ARGE Landkreis Nordhausen)
Richter, Martin M. (Kreis Mettmann)
Rose, Kirsten (Arbeitsförderung Schwalm-Eder)
Schälter, Rüdiger (ARGE Lindau)
Schierbaum, Dieter (ARGE Stadt Bamberg)
Schirra, Stefan (ARGE Saarlouis)
Schramm, Gerhard (Jobcenter Coburg Land)
Soboll, Rene (Stadt Gera)
Zimmermann, Sibylle (Jobcenter Ingolstadt)

Bergmann, Tobias (Nordlicht Management Consultants)
Friedrich, Christin (Nordlicht Management Consultants)
Kvanka, Eduard (Nordlicht Management Consultants)
Schaerffer, Christine (Nordlicht Management Consultants)
Spinner, Georg (Nordlicht Management Consultants)
Wiebel, Esther (Nordlicht Management Consultants)

9 Anlagen

Präsentation „Ist die Option eine Option?“